

Taekwondo Team Ferrox Lupus e.V.

Finanzordnung | Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ergänzt die Satzung.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Finanzordnung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Aufnahmegebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitritt zum Verein ist kostenfrei.

§ 3 Tarifgruppen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach folgenden Tarifgruppen:
 - a. Tarifgruppe A: Schüler, Studierende.
 - b. Tarifgruppe B: Auszubildende sowie Mitglieder von Kooperationspartnern.
 - c. Tarifgruppe C: Sonstige Mitglieder.
- (2) Kooperationspartner sind insbesondere Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereine oder Organisationen, mit denen der Verein zur Förderung des Sports oder gemeinsamer Projekte zusammenarbeitet. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Tarifgruppe ist auf Verlangen des Vorstands zu erbringen. Bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt eine Umstufung zum nächsten Monatsersten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bis zur Nutzung einer Trainingsstätte beträgt der Beitrag 0,00 Euro für alle Tarifgruppen.
- (2) Nach Beginn des Trainingsbetriebs gelten folgende Beiträge:
 - a. Tarifgruppe A: 20,00 Euro monatlich / 200,00 Euro jährlich
 - b. Tarifgruppe B: 25,00 Euro monatlich / 250,00 Euro jährlich
 - c. Tarifgruppe C: 30,00 Euro monatlich / 300,00 Euro jährlich
- (3) Bei jährlicher Zahlung entfallen zwei Monatsbeiträge.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Gesondert zu den Mitgliedsbeiträgen werden erhoben: Kosten für Sportpass (§ 5), Jahressichtmarke (§ 5) sowie Prüfungsgebühren (§ 6).

§ 5 Verbandspapiere (Sportpass und Jahressichtmarke)

- (1) Der Verein beschafft Sportpass und Jahressichtmarke zentral für seine Mitglieder.
- (2) Hierfür wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich an den tatsächlichen Beschaffungs- und Versandkosten orientiert. Eine Gewinnerzielung erfolgt nicht.
- (3) Die Jahressichtmarke ist jeweils für das laufende Kalenderjahr gültig und wird jährlich erhoben.

§ 6 Prüfungsgebühren

- (1) Für Gürtelprüfungen wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Gebühren orientieren sich an den Kosten des jeweiligen Prüfungsverbandes. Zusätzlich kann ein Verwaltungskostenbeitrag zur Deckung des organisatorischen Aufwands erhoben werden. Eine Gewinnerzielung erfolgt nicht.

§ 7 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen gewähren.
- (2) Bei finanziellen Härten: bis zu 50 % Ermäßigung.
- (3) Weitere Ermäßigungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zahlungsverzug und Mahnverfahren

- (1) Bei Zahlungsverzug kann der Verein Mahnungen versenden.
- (2) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstand, kann ein Ausschlussverfahren gemäß Satzung eingeleitet werden.

§ 9 Finanzorganisation und Buchführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung.
- (2) Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt nach der Eröffnung eines Vereinskontos ausschließlich bargeldlos.
- (3) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Belege zu führen.
- (4) Der Kassenwart erstellt jährlich einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden.
- (2) Grundlage hierfür sind insbesondere die Ehrenamtspauschale und die Übungsleiterpauschale.

§ 11 Sponsoring und Fördermittel

- (1) Sponsoring ohne Gegenleistung gilt als Spende.
- (2) Erfolgt Sponsoring gegen eine Gegenleistung, insbesondere durch Werbeleistungen, ist es gesondert zu erfassen und steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.
- (3) Fördermittel dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Rücklagen

Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.

§ 13 Wirtschaftlichkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein wirtschaftet nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung am 16. März 2026 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.